

Grüne Kanton Solothurn  
Postfach 606  
4502 Solothurn  
kontakt@gruene-so.ch



Für Rückfragen: Brigit Wyss, 079 681 77 03

27. Dezember 2016

Volkswirtschaftsdepartement  
Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn

## **Teilrevision des Energiegesetzes – Beitrag zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Gassler  
Sehr geehrter Herr Stuber

Die Grünen Kanton Solothurn bedanken sich für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Energiegesetzes Stellung nehmen zu können.

### **Grundsätzliches**

In der Ausgangslage zur nationalen Energie- und Klimapolitik hält der Regierungsrat fest, dass die Schweiz heute über eine sichere und kostengünstige Energieversorgung verfüge. Richtig ist, dass die Schweiz heute zwar über eine kostengünstige aber wesentlich vom Ausland abhängige Energieversorgung verfügt. In diesem Sinne begrüssen die Grünen des Kantons Solothurn die vorliegende Teilrevision des Energiegesetzes, mit welcher die MuKE 2014 umgesetzt werden sollen mit dem Ziel, den Energieverbrauch zu reduzieren und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Da ein Teil der geplanten Änderungen auf Verordnungsebene vorgenommen werden soll, beantragen die Grünen Kanton Solothurn, dass spätestens bei der Beratung der Teilrevision des Energiegesetzes im Kantonsrat ein Verordnungsentwurf vorliegt.

Das Kantonale Energiekonzept 2014 zeigt auf, dass die Energiepotenziale auf Kantonsgebiet beträchtlich sind und der gesamte Bedarf an Raumwärme, Warmwasser und elektrischem Strom heute und künftig weitgehend mit erneuerbaren Energieträgern abgedeckt werden

kann. Die rechtlichen Anpassungen sollten deshalb so vorgenommen werden, dass die Ziele des Energiekonzeptes bis ins Jahr 2030 tatsächlich auch erreicht werden können.

Leider können aber die Ziele des Energiekonzeptes mit der vorliegenden Teilrevision des Energiegesetzes nicht erreicht werden. Aus Sicht der Grünen Kanton Solothurn geht die Teilrevision des Energiegesetzes nicht weit genug, um die laufende Klimaerwärmung tatsächlich zu stoppen. Um das an der Klimakonferenz in Paris 2015 definierte Ziel - Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C - zu erreichen, braucht es weitergehende Massnahmen. Die vorliegende Teilrevision des Energiegesetzes bietet die Chance, die dafür nötigen gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen.

Die Umstellung auf erneuerbare Energien sowie die Gebäudehüllensanierung sollten beispielsweise nicht einfach nur „verstärkt“ gefördert werden. Die Grünen fordern, dass die fossilen Energien im Gebäudebereich bis 2030 um 50% reduziert werden sollen. Weiter soll der Energieverbrauch von Raumwärme und Warmwasser um 30 % gesenkt und die erneuerbare Wärmeproduktion verdoppelt werden. Ausserdem soll bei staatlichen Bauten die Wärmeversorgung bis 2030 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe erfolgen.

Die geplanten zusätzlichen Aus- und Weiterbildungsangebote für die Vollzugsbehörden in den Gemeinden, aber auch für Planerinnen bzw. für Architekten erachten die Grünen als sehr wichtig, handelt es sich doch um Schlüsselfunktionen im Zusammenhang mit der neuen Energie- und Klimapolitik.

Heute gibt die Schweiz durchschnittlich jeden Monat rund eine Milliarde Franken für den Import fossiler Energien aus. Die Grünen Kanton Solothurn sind überzeugt, dass durch die konsequente Nutzung einheimischer, erneuerbarer Energien ein grosser Teil dieses Geldes der regionalen Wirtschaft zu gute kommt und neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

## **Anmerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen**

### **§5<sup>bis</sup> GEAK**

Wir begrüssen, dass nur Finanzhilfen erhält, wer energetische Sanierungsmassnahmen durchführt, die auf einem GEAK plus basieren.

Die Sanierungsrate des Gebäudeparks muss allerdings dringend erhöht werden und deshalb sollte eine allgemeine GEAK-Pflicht geprüft werden für Gebäude, die vor 1975 erstellt wurden und für Gebäude im Zusammenhang mit Handänderungen.

### **§15**

Der Artikel ist analog dem §5<sup>bis</sup> anzupassen, so dass die Beantragung von Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen mit der obligatorischen Führung einer verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung zu verbinden ist. Für viele Mieterinnen und Mieter lohnt sich das Energiesparen kaum, weil keine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung erstellt wird. Die Energiekosten werden oft pauschal verrechnet. Der effektive Energieverbrauch kann bei vergleichbarer Wohnfläche oder Wohnraumvolumen jedoch erheblich differieren.

## §15 Absatz 2

Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder des Warmwassersystems mit Einrichtungen zum Messen des individuellen Verbrauchs und zum Regeln der Raumlufttemperatur zu versehen. Technisch ist die Umrüstung immer möglich und wirtschaftlich ist eine solche Umsetzung ebenfalls machbar und daher braucht es keine weiteren Ergänzungen.

## §15<sup>bis</sup>

Die Liegenschaften der ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Anstalten sollten ebenfalls unter die Bestimmungen dieses Paragraphen fallen. Ausserdem fordern wir, dass für Bauten, die im Eigentum von Bund, Kanton und Gemeinden sind, sowie für Bauten der ausgegliederten öffentlich-rechtlichen Anstalten, die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht wird. Die Wärmeversorgung wird bis 2030 zu 100% ohne fossile Brennstoffe realisiert und der Gesamtenergieverbrauch der Bauten wird bis 2030 um 20% gegenüber dem Niveau von 2010 gesenkt. Wir sind überzeugt, dass ein Grossteil der Einsparungen im Rahmen der geplanten Sanierungs- und Instandhaltungsmassnahmen gemacht werden können.

### **Zusätzliche Forderungen**

Die Neuinstallation und der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungen sollte aus klimapolitischen Gründen entweder finanziell unattraktiv gemacht oder verhindert werden. Damit kann der Anteil des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Quellen ohne grosse Probleme gesteigert werden. Ziel ist eine schnellere Sanierung der bestehenden fossilen Heizungen. Bei Neubauten sollte die Neuinstallation von fossilen Heizungen grundsätzlich nicht mehr zulässig sein und nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden.

Weiter ist die Nichtbenachteiligung der Wärmedämmung eine der einfachsten Massnahmen zu deren Förderung (Zusatzmodul 11) und wir regen an, einen Nutzungsbonus zu prüfen. Damit würde den Gemeinden ermöglicht, in ihren baurechtlichen Bestimmungen einen Nutzungsbonus vorzusehen und das vorgegebene Mass der baulichen Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen um bis zu zehn Prozent zu erhöhen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Anträge zu prüfen und bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

**Grüne Kanton Solothurn**



Felix Wettstein, Präsident